

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 2020/MC/097
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Datum: 26.11.2020 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
Abwägungsbeschluss zu den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Malchin	
Behandlung	Termin Beratungsfolge
Öffentlich	09.12.2020 Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB auf der Grundlage, des in der Anlage beigefügten Abwägungsprotokolls abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V
§ 1 Abs. 7 BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch Beschluss der Stadtvertretung vom 09.09.2020 gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes in der Zeit vom 05.10.2020 bis zum 06.11.2020. Parallel hierzu erfolgte ebenfalls die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die eingegangenen Stellungnahmen sind nun gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Malchin entstehen keine Kosten. Die Finanzierung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens obliegt gemäß städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Malchin und der Firma MES Solar XXX GmbH & Co KG Parchim vom 21.06.2017 dem Vorhabenträger.

Anlagen:

Abwägungsprotokoll

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

(ausgelegte Unterlagen: Entwurf 1. Änderung Flächennutzungsplan Malchin, Planzeichnung und Begründung, vom 14.08.2020)

Nr.	Verfasser/in, Datum und Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Sachaufklärung
	Bundes- und Landesbehörden	
1	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg. Seenplatte (23.09.2020)</p> <p>„Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes - BüGembeteilG M-V vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung, M 1: 5.000, Stand 14.08.2020 - Begründung zu den Planungsabsichten, Stand 14.08.2020 <p>Die Prüfung der Unterlagen hat Folgendes ergeben: Die Stadt Malchin verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, welcher am 03.12.2017 in Kraft getreten ist. Anlass für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 "Mühlenfeld". Im Rahmen der Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz M-V erfolgte zu den Planungsinhalten des Bebauungsplans Nr. 1 "Mühlenfeld" mit Schreiben vom 21.09.2017 eine ausführliche landesplanerische Stellungnahme. In deren Ergebnis wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan dann den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, wenn die raumordnerischen Erfordernisse zum siedlungsbezogenen Immissionsschutz im weiteren Verfahren ausreichende Berücksichtigung finden.</p> <p>Eine erneute Beteiligung hat ergeben, dass diese Belange nunmehr hinreichend berücksichtigt wurden, indem die an die Gartenanlage angrenzenden Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt wurden. Der geänderte Flächennutzungs-</p>	<p>Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte stimmt der Planung zu.</p> <p>Es ist keine Einarbeitung von Hinweisen etc. erforderlich.</p>

	<p>plan berücksichtigt in seinen Festsetzungen dieses Erfordernis.</p> <p>Zudem wurde eine Teilfläche als Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (SO PV-FA) dargestellt. Für das Gesamtgebiet entfällt nunmehr die Festsetzung als Industriegebiet (GI), stattdessen wurden die verbleibenden Flächen als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Hierzu gibt es aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Malchin entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.“</p>	
2	<p>Bergamt Stralsund</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
3	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Zentrale</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
4	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) (25.09.2020)</p> <p>„Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Nach einer ersten Einschätzung sind Belange der Bundeswehr von dem Vorhaben berührt. Ob und inwieweit tatsächlich militärische Belange beeinträchtigt sind, kann erst im weiteren Verfahren abschließend beurteilt werden, wenn insbesondere die Bauhöhe über Grund bekannt ist. Ich bitte Sie daher, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Evtl. Antworten/ Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- I- 695-20-FNP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org“</p>	<p>Die Bitte des BAIUDBW wurde berücksichtigt. Bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 1 „Mühlenfeld“ wurde dieses Amt beteiligt. Darüber hinaus ist keine Abwägung und es ist keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>
5	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, neuer Name: Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg (07.10.2020)</p> <p>„Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Malchin kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventu-</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>

	<p>elle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.“</p>	
<p>6</p>	<p>BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (02.10.2020)</p> <p>„Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Da es sich bei den aktuellen Änderungen nur um marginale Korrekturen des Planes handelt und die Belegenheit des Plangebietes in den Fluren 11 und 14 der Gemarkung Malchin sich nicht verändert hat, verweise ich auf den Inhalt meiner Stellungnahme zu diesem F-Plan vom 15.03.2018.“</p> <p>Stellungnahme vom 15.03.2018 zum B-Plan Nr. 1 „Mühlenfeld“:</p> <p>„[...] uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umgangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Malchin, Flur 11 und Flur 14) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG-Vermögenswerte von den geplanten Maßnahmen und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens. [...]“.</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich.</p>
<p>7</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt (10.11.2020)</p> <p>„Das im Betreff bezeichnete Schreiben ist am 12.10.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Änderungsgebiet liegt an der Eisenbahnstrecke Nr. 1122 (Lübeck – Strasburg (Uckermark)). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken. Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

	<p>Es ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>1) Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>1) Grundsätzlich gelten die Abstandsflächen nach Landesbauordnung. Abstände zu den Eisenbahnbetriebsanlagen richten sich nach den technischen Regelwerken der Bahn. Sie sind einzuhalten.</p> <p>2) Grundstückeigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Montagearbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.</p> <p>3) Beim Einsatz von Kränen und Hebegeäten im Gefahrenbereich der Eisenbahnbetriebsanlage ist ein Überstreichen der Gleisanlage außerhalb von Sperrpausen auszuschließen.</p> <p>4) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.</p> <p>5) Gehölze und Sträucher sind in ihrer Aufwuchshöhe so zu wählen, dass der Überhang nicht die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beeinträchtigen kann. Bäume und Sträucher müssen durch ihre artbedingte Wuchshöhe soweit vom Gleis entfernt sein, dass bei Windwurf und Windbruch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet wird.</p> <p>6) Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p> <p>7) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Ost, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben</p> <p>„</p>	
8	<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
9	<p>Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (22.09.2020)</p> <p>„In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p>	<p>Der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Hinweise oder Anregungen, die in die Planunterlagen einzuarbeiten wären.</p>

	Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.“	
10	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Es liegt keine Stellungnahme vor.	-----
11	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Es liegt keine Stellungnahme vor.	-----
12	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung Munitionsbergungsdienst (22.09.2020) „Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.“	Der Landkreis wurde beteiligt. Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
13	Landesforst M-V, Forstamt Stavenhagen (05.11.2020) „Von Seiten der Forstbehörde wird der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/

	<p>Stadt Malchin zugestimmt.</p> <p><u>Begründung:</u> Durch die Maßnahme ist kein Wald nach § 2 (LWaldG M-V) betroffen. Der nach § 20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand wird eingehalten. Belange des Landeswaldgesetzes werden somit nicht berührt.“</p>	<p>Anregungen erforderlich.</p>
<p>14</p>	<p>Staatliches Amt f. Landwirtschaft u. Umwelt Mecklenburg. Seenplatte (21.10.2020)</p> <p>„1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Mit dem o.g. Vorhaben werden die Dauergrünlandfeldblöcke DEMVLI074DC10114 und DEMVLI074DC10116 und ein Teil des Dauergrünlandfeldblockes DEMVLI074DC10115 überplant. Im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sind für diese Feldblöcke keine Bodenzahlen hinterlegt.</p> <p>Es erscheint sinnvoll, den/die Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig an der Änderung des F-Plans zu beteiligen.</p> <p>Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sollte auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt werden.</p> <p>Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die dann verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen bzw. beschädigt werden, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband zu informieren.</p> <p>2. Integrierte Ländliche Entwicklung</p> <p>Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Den Bewirtschaftern ist bekannt, dass es sich bei den genutzten Flächen seit langem um Flächen eines Gewerbegebietes handelt.</p> <p>Alle überplanten landwirtschaftlichen Flächen sind bereits seit langer Zeit Bestandteil des in den 1990er Jahren geschaffenen Gewerbegebietes. Angrenzende landwirtschaftliche Flächen werden in ihrer Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>

<p>Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>4. Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Die o.g. Planung wird aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft des StALU MS abgelehnt.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Betriebsgrundstück der Bauschuttrecyclinganlage der Georg Koch GmbH, Mühlenfeld 12, 17139 Malchin. Die Anlage wurde am 25.05.2000 gemäß § 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Bei Genehmigungserteilung des Anlagenstandortes war im Flächennutzungsplan der Anlagenstandort als „Industriegebiet“ ausgewiesen. Dementsprechend wurden gemäß TA Lärm die geltenden Immissionswerte für den Standort von 70 dB(A) tags und nachts genehmigt. Die Genehmigung ist bestandskräftig. In Gewerbegebieten besteht jedoch eine höhere Schutzwürdigkeit, so dass gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm tags 65 dB (A) und nachts 50 dB (A) einzuhalten sind.</p> <p>Somit ergibt sich mit der geplanten 1. Änderung des Flächennutzungsplans ein Widerspruch zwischen der Schutzbedürftigkeit des Gebietes und der bestandskräftigen rechtsgültigen Genehmigung.</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden. Bei der Genehmigung nach dem BImSchG handelt es sich um eine sonstige Nutzungsregelung, die so in den Flächennutzungsplan übernommen werden müsste.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die o.g. Bauschuttrecyclinganlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Sondergebiet der Photovoltaik-Freiflächenanlage befindet. Vom Betrieb der Bauschuttrecyclinganlage können Staub- und Lärmemissionen ausgehen. Auf den Bestandsschutz der Anlage wird verwiesen.“</p>	<p>Der Hinweis wurde während des Verfahrens berücksichtigt.</p> <p>Die Ablehnung der Planung wird zur Kenntnis genommen; die Planung wird aber beibehalten.</p> <p>Die Umwandlung der Ausweisung „Industriegebiet“ in „Gewerbegebiet“ ist zum Schutz der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Dauerkleingärten erforderlich. Die schutzbedürftigen Kleingärten bestanden bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage im Jahr 2000. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung des StALU für die Bauschuttrecyclinganlage verfügte die Stadt Malchin über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.</p> <p>Über die Veränderung der Ausweisungen des aktuellen B-Planes im Vergleich zu den Ausweisungen des (nicht rechtskräftigen) B-Planes aus den 1990er Jahren bestand Einvernehmen bei der Beratung des Landkreises MSE, des LUNG M-V, der Stadt Malchin und dem Planungsbüro Pulkenat am 10.01.2020.</p> <p>Die Genehmigung der Anlage und somit die Anlage selbst haben Bestandsschutz. Für den genehmigten Betrieb ergeben sich durch die Planung somit keine Änderungen.</p> <p>Vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) wurden weder bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes noch zum B-Plan Nr. 1 „Mühlenfeld“, der die vorbereitende Bauleitplanung in die verbindliche Bauleitplanung umsetzt, Bedenken geäußert.</p> <p>Der Hinweis des StALU MS auf die Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Vorhabenträger für die PV-Freiflächenanlage ist das Vorhandensein der Bauschuttrecyclinganlage bekannt.</p>
<p>15 Straßenbauamt Neustrelitz (12.10.2020)</p> <p>„Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt nicht direkt an der B 104, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Grundlage für die 1. Änderung des F-Plans bildet der B-Plan Nr. 1 „Mühlenfeld“ der</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Bedenken. Eine Einarbeitung von Hinweisen etc. ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Stadt Malchin. Zum B-Plan wurden seitens der Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 26. März 2018 und 06. Mai 2020 Stellungnahmen abgegeben, die weiterhin zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Hinweise.</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen gegen die vorgelegte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Malchin mit dem Stand 14.08.2020 keine Bedenken.“</p>	
16	<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
	Kreisbehörde	
17	<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (12.11.2020)</p> <p>„Die Stadtvertretung der Stadt Malchin hat die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 02. Juni 2020 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf planungsrechtliche Belange hingewiesen.</p> <p>Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan wurde von der Stadtvertretung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben des von der Stadt zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigten Planungsbüros Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Stefan Pulkenat vom 22. September 2020 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Malchin, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Text sowie der Begründung (Stand: August 2020) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Malchin hat mit Ablauf des 02. Dezember 2017</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>

Rechtswirksamkeit erlangt.

Anlass für die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aktuelle Entwicklungsziele im Bereich des Gewerbegebietes 'Mühlenfeld' am südöstlichen Ortsrand.

Hierzu stellt die Stadt parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“ auf, um dafür planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan für dieses Plangebiet überwiegend Industriegebiete (GI) konkret festsetzt, sollen einige dieser Flächen in Gewerbegebiete (GE) und in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik-Freiflächenanlage' geändert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vom 19. Mai 2020 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

II. Anregungen und Hinweise

1. Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Hinweise im weiteren Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Malchin zu beachten:

Oberflächenwasser/ Niederschlagswasser

Für die Niederschlagswasserbeseitigung über die zentrale Regenentwässerung ist langfristig für den gesamten Geltungsbereich der o. g. Änderungsplanung Mühlenfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in das Gewässer II. Ordnung zu erarbeiten, da diese bisher noch nicht wasserrechtlich legitimiert ist.

Abwasser

Die Beseitigung des häuslichen und gewerblichen Abwassers ist im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“) zu konkretisieren.

2. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfall Wirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG

Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Langfristig wird für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des F-Planes eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in das Gewässer II. Ordnung erarbeitet.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

In der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlenfeld“) wird die Beseitigung des häuslichen und gewerblichen Abwassers konkretisiert.

Die Hinweise werden in die Begründung zur 1. Änderung des F-Planes aufgenommen.

M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen hat.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

3. Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird auf die Pflichtaufgabe der Gemeinde, der Sicherung der **Löschwasserversorgung**, hingewiesen.

Für die ausgewiesenen Gewerbegebiete sind **96 m³/h** über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Diese Menge steht erfahrungsgemäß nicht über die Trinkwasserversorgung zur Verfügung. Es sind daher weitere Entnahmen z. B. aus offenen Gewässern erforderlich. Der Löschbereich von 300 m soll dabei nicht überschritten werden.

Um Baurecht zu erlangen, muss jedes Grundstück in angemessener Breite mit einer öffentlichen Verkehrsfläche verbunden sein.

4. Denkmalrechtliche Belange sind im o. g. Plangebiet nicht berührt.

In der Umgebung zu o. g. Plangebiet sind jedoch (blaue) **Bodendenkmale** bekannt (siehe Anlage):

Die Hinweise werden in die Begründung zur 1. Änderung des F-Planes aufgenommen.

Die Hinweise werden in die Begründung zur 1. Änderung des F-Planes aufgenommen.

Die Hinweise werden in die Begründung zur 1. Änderung des F-Planes aufgenommen.

Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
In der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan Nr. 1 „Mühlentfeld“) wird die Regelung der Löschwasserversorgung konkretisiert.

Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Die Hinweise zu den Bodendenkmalen werden in der Begründung zur 1. Änderung des F-Planes ergänzt.

- Fundplatz 13: Fund + Fundstreuungen aus Frühmittelalter, Slawenzeit, vorröm. Eisenzeit u. Neolithikum,
- Fundplatz 77: Fundstreuung aus Neolithikum,
- Fundplatz 102: Fundstreuungen aus Neolithikum.

In die Begründung, Punkt 7.2, sollte folgender Hinweis auf § 11 DSchG M-V aufgenommen werden.

„Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen neu entdeckt werden. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen in der natürlichen Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, sind die Bestimmungen des § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zu beachten: die untere Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, mindestens jedoch für 5 Werktage ab Zugang der Anzeige, für die fachliche Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.“

5. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen der Veranlasser verpflichtet ist, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

Sollten Änderungen an der bestehenden Beschilderung vorgenommen werden sowie an der Markierung, ist ein Markierungs- und Beschilderungsplan der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.

Die Hinweise zu den Bodendenkmalen werden in der Begründung zur 1. Änderung des F-Planes ergänzt.

Die Hinweise der unteren Verkehrsbehörde werden in die Begründung zur 1. Änderung des F-Planes aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

	<p>6. Aus naturschutz- und immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Gesundheitsamtes gibt es keine weiteren Anregungen oder Hinweise zu o. g. Änderungsplanung der Stadt Malchin.</p> <p>III.Sonstiges</p> <p><u>Redaktionelles</u></p> <p>- Rechtsgrundlagen sind grundsätzlich auf aktuellen Stand zu bringen. Hinzuweisen ist darauf, dass grundsätzlich im Plangeltungsbereich die Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt des abschließenden Beschlusses gelten.</p> <p>- Das Inhaltsverzeichnis der Begründung ist mit der tatsächlichen Gliederung abzugleichen.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden überprüft und bei Bedarf auf den aktuellen Stand gebracht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Inhaltsverzeichnis der Begründung wird mit der tatsächlichen Gliederung abgeglichen und bei Bedarf geändert.</p>
Versorgungsunternehmen		
18	<p>50Hertz Transmission GmbH (24.09.2020)</p> <p>„Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>
19	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Ost</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>-----</p>
20	<p>E.DIS Netz GmbH (25.11.2020)</p> <p>„Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken. Zudem muss ein Satz zu der geplanten PV-Anlage gestrichen werden. ·</p> <p>Auf Seite 4 vom Vorentwurf der Begründung schreiben Sie: "Zu 2.: Für das Sondergebiet ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) mit einer elektrischen Nennleistung von rund 3 MW vorgesehen. Der Einspeise- bzw. Anschlusspunkt für die PV-Anlage befindet sich ca. 50 m entfernt an der 20-kV-Leitung "Malchin Opico" am Kabelabschnitt zwischen den Stationen "Malchin</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Satz zum Einspeise- bzw. Anschlusspunkt für die PV-Anlage wird gestrichen. Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

Tankstelle" und "Malchin Gewerbegebiet 1".

Löschen Sie den zweiten Satz mit der Beschreibung des Anschlusspunktes. Wenn in Zukunft ein Anlagenerrichter erscheint, muss er wie gewohnt eine Aussage zum Netzanschluss bei uns anfordern. Es kann dabei gut sein, dass sich der ausgewiesene Netzverknüpfungspunkt durch Änderungen im Netz ändert. Eine generelle Zuweisung ohne zeitliche Befristung ist in der Form nicht möglich.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen (mindestens 180 Tage vor Baubeginn) Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/ Gas-/ Fernmeldeleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung zu berücksichtigen.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für den Anschluss an unser Versorgungsnetz ist unter Umständen eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen, wobei wir eine Verlegetiefe für Kabel von 0,60 bis 0,80 m vorsehen. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

1. "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz

	<p>GmbH“</p> <p>2. "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH"</p> <p>3. "Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH" und "Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH“</p>	
21	<p>GASCADE Gastransport GmbH (07.10.2020)</p> <p>„Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WIN-GAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. [...]</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden bei Bedarf die Betreiber weiterer Kabel und Leitungen beteiligt.</p>
22	<p>GDMcom mbH (24.09.2020)</p> <p>„Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgasspeicher Peissen GmbH: nicht betroffen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen): nicht betroffen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: nicht betroffen * - ONTRAS Gastransport GmbH: nicht betroffen - VNG Gasspeicher GmbH: nicht betroffen <p>* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgeannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!“ [...]</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden bei Bedarf die Betreiber weiterer Kabel und Leitungen beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden bei Bedarf die Betreiber weiterer Kabel und Leitungen beteiligt.</p>

	<p>Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.“</p>	<p>Bei Bedarf wird der Hinweis berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei der Umsetzung des Vorhabens werden bei Bedarf die Betreiber weiterer Kabel und Leitungen beteiligt.</p>
23	<p>HanseGas GmbH (24.09.2020) „Im Plangebiet sind keine Versorgungsanlagen der HanseGas GmbH vorhanden.“</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>
24	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH „Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>

	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland“ 	
25	<p>WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
	<p>Sonstige Träger öffentlicher Belange</p>	
26	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.</p> <p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
27	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Ost (30.09.2020)</p> <p>„1. Immobilienrechtliche Belange</p> <p>In den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind Grundstücke(teile) der DB AG mit einbezogen. Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>2. Infrastrukturelle Belange</p> <p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Bei der Notwendigkeit von Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen wird beim Eisenbahn-Bundesamt eine Genehmigung beantragt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p> <p>Alle Hinweise der Stellungnahme werden in die Begründung zur 1. Änderung des F-Planes aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.</p>

beschädigen oder zu verunreinigen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb geplanter Anlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.

Lagerungen von Materialien entlang der Bahngrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Die Vorflutverhältnisse dürfen durch geplante Maßnahme nicht verändert werden.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind der DB AG zur Prüfung vorzulegen. Die DB AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

	<p>Wir behalten uns vor, zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Herrn Christian Zielzki, zu wenden.“</p>	
28	<p>Handelsverband Nord e. V. Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
29	<p>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
30	<p>IHK Neubrandenburg Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
31	<p>Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	-----
32	<p>Landesanglerverband M-V e.V. (20.05.2020) „Satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir ausdrücklich die umweltfachliche Bewertung der geplanten Maßnahme. Die vorgelegte Begründung sowie der Umweltbericht entsprechen offensichtlich den Vorgaben des Landes und bieten eine geeignete Entscheidungsgrundlage für Ihre Behörde. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Kompensation des resultierenden Eingriffes halten wir für angemessen und artentsprechend. Folgerichtig stimmen wir der beantragten 1. Änderung Flächennutzungsplan Malchin, unter Berücksichtigung der vorgelegten artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen, zu.</p>	<p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.</p>

	Resultierende Bauvorhaben sollten von einer ökologischen und umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet werden.“	Sofern in nachfolgenden B-Plänen vorgesehen bzw. festgesetzt, werden Bauvorhaben von einer ökologischen und umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet.
33	Landesjagdverband M-V e. V. Es liegt keine Stellungnahme vor.	-----
34	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V. Es liegt keine Stellungnahme vor.	-----
35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e. V. Es liegt keine Stellungnahme vor.	-----
36	Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“ Es liegt keine Stellungnahme vor.	-----
	Nachbargemeinden	
37	Reuterstadt Stavenhagen, Der Bürgermeister Es liegt keine Stellungnahme vor.	-----
38	Stadt Teterow, Der Bürgermeister (30.09.2020) „Nach Einsicht in die übermittelten Entwurfsunterlagen zur o. g. Satzung mit Planungsstand 14.08.2020 teile ich Ihnen mit, dass meinerseits keine Einwände vorgebracht werden. Belange, die die Stadt Teterow zu vertreten hat, bleiben von der Planung unberührt.“	Keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich.